

Zusammenstellung der fischereilichen Vorschriften für die Angelfischerei am Untersee 2025

- I. Auszug aus der
Unterseefischereiordnung
(Stand 1. Januar 2024)

- II. Auszug aus der
Fischereiverordnung
(Stand 1. Januar 2023)

- III. Auszug aus der
Tierschutzverordnung
(Stand 14. Juli 2020)

- IV. Auszug aus der
Verordnung zum Bundesgesetz
über die Fischerei
(Stand 1. Januar 2021)

Fischereiliche Bestimmungen für den Untersee 2025

Sehr geehrte Anglerinnen, sehr geehrte Angler

Für den Untersee gibt es für 2025 keine geänderte, neue Bestimmungen. Es gelten weiterhin die per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten Bestimmungen der Unterseefischereiordnung:

- Neue Auslegung der Helferregung (§ 3 Abs. 2)
- Änderungen beim Fang von Köderfischen (§ 19)
- Verbot des lebenden Köderfisches im gesamten Untersee (§ 24)
- Aufhebung des Schonmasses für Felchen (§ 25 Abs. 1)
- Fangzahlbeschränkungen pro Tag, Monat und Jahr für Sportfischer-Monatskarten bzw. – Jahreskarten bei Hecht und Felchen (§ 25 Abs. 5)
- Definition von zulässigen Fischarten als Köderfische (§ 25 Abs. 8)
- Die aktuellen Bestimmungen 2025 für die Sportfischerei im Untersee sind elektronisch abrufbar auf der Homepage der Jagd- und Fischereiverwaltung.

Machen Sie sich mit diesen Bestimmungen vertraut! Zudem verweisen wir auf wichtige, bestehende Regelungen:

- Verbot, Fischabfälle (inkl. Eingeweide) im Gewässer zu entsorgen gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten seit 1. Dezember 2015
- Verhalten gegenüber Kursschiffen → verlassen der Kurslinie vor Hafeneinfahrten
- Hänger in den Netzen der Berufsfischer → Montage abschneiden, Berufsfischer kontaktieren, keine Netze heben
- Beachtung von Tierschutzvorschriften

eFJ Mobile App

Für den Untersee und den Bodensee-Obersee können neben den Bestellungen über die Jagd- und Fischereiverwaltung bereits jetzt online Patente im Webshop gelöst werden. Sie müssen jedoch ausgedruckt und während des Angelns mit sich geführt werden. Ab Dezember 2024 steht nun zusätzlich eine vollständig digitale Lösung via Smartphone zur Verfügung – die „eFJ Mobile App“.

Für die Benutzer und Benutzerinnen ergeben sich mit der eFJ Mobile App verschiedene Vorteile:

- Patente direkt in der App lösen, bezahlen und mitführen
- Aktuelle Fangvorschriften immer zur Hand
- Führen einer digitalen Fangstatistik
- Mehrjährige Übersicht Ihrer Fänge
- Kein Einsenden der Fangstatistik mehr nötig
- Bei bereits gelösten Patenten für 2025 ist ein Wechsel von der Fangstatistik auf Papier auf eine digitale Erfassung möglich. Melden Sie sich bei Bedarf bei der Jagd- und Fischereiverwaltung (info.jfv@tg.ch, 058 345 61 50).

Ausführliche Informationen zur eFJ Mobile App finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menu "eFJ Mobile App".

I.

Unterseefischereiordnung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst den ganzen Untersee und den Seerhein von der alten Konstanzer Rheinbrücke einschliesslich der darunter befindlichen Wasserfläche bis zu der Linie, die entlang und in Verlängerung der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb von Öhningen den Rhein überquert.

(3) Der Geltungsbereich umfasst ferner die Aach bis 100 m unterhalb der Strassenbrücke Moos-Bohlingen, den Markelfinger und Allensbacher Mühlbach jeweils bis zur Brücke der Bahnlinie Radolfzell-Konstanz, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und des Seerheins bis 100 m aufwärts der Mündung sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben und Vertiefungen, welche durch ein Gewässer mit dem Untersee und dem Seerhein in fortdauernder Verbindung stehen.

§ 3 Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Im Gebiet der allgemeinen Fischerei ist zur Ausübung der Fischerei nur berechtigt, wer im Besitze einer gültigen Fischerkarte (§§ 6, 8 bis 11) ist.

(2) Keiner Fischerkarte bedarf,

1. wer in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte diesem beim Fischen hilft (*Der Helfer ist dazu berechtigt, bei der Bedienung der Fanggeräte (Auswerfen, Halten der Angel und / oder das Anlanden eines gehakten Fisches) zu unterstützen. Dabei muss eine unmittelbare Anleitung und Aufsicht eines jederzeit eingriffsbereiten Inhabers eines Sachkundenachweises für die Fischerei gewährleistet sein. Wer allein das Fanggerät eines Dritten bedient, hilft nicht nur mit. Ein länger andauernder Drill, das Abhaken eines lebenden Fisches, die Betäubung und vor allem das Töten müssen durch den Inhaber des Sachkundenachweises erfolgen.*);

2. wer vom schweizerischen Ufer aus die Fischerei mit einer Angelrute mit festem Zapfen (Schwimmer) und einfachem Haken ausübt.

§ 4 Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte

(1) Im Bereich privater Fischereirechte ist ausser dem Inhaber des Fischereirechts nur derjenige zur Ausübung der Fischerei berechtigt, der vom Inhaber des Fischereirechts dazu ermächtigt wurde. Die Beschränkung der Zahl der Ermächtigungen gemäss einem Bewirtschaftungsplan (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) bleibt vorbehalten.

(2) Unbeschadet der Berechtigung nach Absatz 1 darf auch im Bereich privater Fischereirechte nur fischen, wer eine gültige Fischerkarte besitzt.

§ 5 Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Das Gebiet der allgemeinen Fischerei umfasst den räumlichen Geltungsbereich gemäss § 1 mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Zonen:

1. Die östlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 1 bis 5 gelegenen Gebiete im Seerhein bei Gottlieben und Konstanz. Zwischen den Zeichen Nummer 2 und 3 verläuft die Grenze in einer unregelmässigen Linie entlang der Halde der südlichen Schifffahrtsrinne;
2. das Wollmatinger Ried, begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 5 bis 9;

3. der Gnadensee, begrenzt einerseits durch die Strasse Konstanz-Reichenau, andererseits durch die Verbindungslinie zwischen dem Genslehorn auf der Insel Reichenau und der Südspitze der Halbinsel Mettnau;
4. die domänenärarische Fischerei bei Gaienhofen, östlich und westlich begrenzt durch die Zeichen Nummer 10 und 11 und 54 m von der Uferlinie in den See hinein;
5. das Gebiet westlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 12 und 13 bei Oberstaad / Öhningen.

(2) Die Lage der Zeichen ist in der Anlage zu diesem Vertrag festgehalten. Die Zeichen können als Pfähle oder Tafeln ausgestaltet werden.

§ 6 Fischerkarten

(1) Es werden folgende Fischerkarten erteilt:

3. Sportfischer-Jahreskarten (§ 10)

4. Sportfischer-Monatskarten (§ 11)

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fischerkarten werden den Einwohnern der nachstehenden Gemeinden erteilt:

1. Auf deutscher Seite: Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen, Öhningen;

2. Auf schweizerischer Seite: Kreuzlingen, Gottlieben, Tägerwilen, Ermatingen, Salenstein, Berlinen, Steckborn, Eschenz.

(3) Dem Inhaber eines privaten Fischereirechts, der nicht Einwohner einer der in Absatz 2 aufgeführten Gemeinden ist, wird auf Antrag erteilt:

1. Die Sportfischer-Jahreskarte (§ 10) für den Bereich seines Fischereirechts;

(4) Die Fischerkarte ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhändigen.

(5) Der Verlust der Fischerkarte ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Erteilung und Entzug der Fischerkarte

(1) Die Fischerkarte wird nur demjenigen erteilt, der einen vom Land Baden-Württemberg ausgestellten oder anerkannten deutschen Fischereischein oder eine vom Kanton Thurgau ausgestellte oder anerkannte Fischereibewilligung besitzt.

(2) Die Fischerkarte kann verweigert werden jedem, der innerhalb der letzten fünf Jahre

1. wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereieinrichtungen, Fischfangvorrichtungen oder Fischereifahrzeugen,

2. wegen Diebstahls von Fanggeräten oder Fischereifahrzeugen,

3. wegen schwerer vorsätzlicher Verstösse gegen die Bestimmungen zum Schutz der Gewässer oder

4. wegen schwerer vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder andere fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft oder mit einer Geldbusse belegt worden ist.

(3) Die Fischerkarte kann für ungültig erklärt oder eingezogen werden, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Verweigerungsgründe vorgelegen haben oder

2. nachträglich Tatsachen eintreten, die ihre Verweigerung gerechtfertigt hätten.

§ 10 Sportfischer-Jahreskarte

(1) Die Sportfischer-Jahreskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmässig ausüben will.

(2) Die Sportfischer-Jahreskarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Zahl der Sportfischer-Jahreskarten kann durch das Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres beschränkt und auf die Ausgabestellen verteilt werden, soweit dies aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 11 Sportfischer-Monatskarte

(1) Die Sportfischer-Monatskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmässig ausüben will, auch wenn er nicht Einwohner einer der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden ist.

(2) Die Sportfischer-Monatskarte wird jeweils für die Dauer eines Monats ab Ausstellungsdatum erteilt. Für dieselbe Person können für ein Kalenderjahr höchstens drei Sportfischer-Monatskarten ausgestellt werden. Das Landratsamt Konstanz kann die Höchstzahl der Sportfischer-Monatskarten nach Satz 2 im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auf zwei oder eine herabsetzen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 12 Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte

(1) Zuständig für die Erteilung sowie – unbeschadet gerichtlicher Zuständigkeit – für den Entzug der Fischerkarte sind bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben, das Landratsamt Konstanz,
2. im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn.

(2) Personen, welche keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, können die Fischerkarte bei einer der in Absatz 1 genannten Ausgabestellen beantragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarte kann auf Gemeinden, die in § 6 Absatz 2 aufgeführt sind, übertragen werden.

§ 14 Grundsatz

(2) Inhaber von Sportfischer-Jahreskarten und -Monatskarten (Sportfischer) dürfen die Fischerei nur mit der Angel, dem Hamen, dem Köderfischnetz und der Köderflasche ausüben. Von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb aus darf während der Fahrt nicht gefischt werden (*Da gemäss der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung alle Boote als fahrend gelten, die nicht vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind, gilt auch die Verschiebung oder das Position halten mit einem E-Motor / Frontmotor als Fahrt. Somit muss bei den erwähnten Vorgängen das Fischen eingestellt werden.*).

(3) Von den Berufs- und Sportfishern kann verlangt werden, dass sie ihre Fangergebnisse melden.

§ 18 Fischerei mit der Angel

(1) Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Die Verwendung des Kosacks, des Zockers, des Pilkers und der Juckschnur sowie das Reissen (Schlenzen) sind untersagt.

(2) Die Fischerei mit dem Angelgerät darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. In der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober ist der Aalfang täglich bis 24.00 Uhr gestattet, nach Sonnenuntergang jedoch nur vom Ufer aus. Nach Sonnenuntergang dürfen die Fangplätze nur über Land aufgesucht werden.

(3) Ein Fischer darf höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig auslegen. Die Angel muss ständig beaufsichtigt sein. Das Fischen mit freitreibender Angel ist nicht gestattet. Verfängt sich ein Angelhaken in einem fremden Netz oder einer Reuse, darf die Angel nicht eingezogen werden. Die Angel muss vielmehr entsprechend der Wassertiefe abgeschnitten werden. Wird die Schnur mit Namen und Anschrift des Fischers versehen, ist der Inhaber des Netzes oder der Reuse verpflichtet, den Angelhaken unverzüglich nach der Bergung zurückzugeben.

(4) Von Netzen und den Wehrpfählen eines Reises muss beim Fischen mit der Wurfrute ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 19 Köderfischfang

(1) Der Fang von Weissfischen als Köderfische gemäss den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 Abs. 8 ist für den eigenen Bedarf unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. den Berufs- und Sportfischern ganzjährig unter Verwendung von Hamen bis zu einer Seitenlänge von 1 m,
2. den Berufs- und Sportfischern ganzjährig unter Verwendung von Köderfischflaschen, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen,
4. den Sportfischern in der Zeit von November bis März unter Verwendung von einem ständig beaufsichtigten Köderfischnetz bis zu 10 m Länge, 1 m Höhe und einer Maschenweite bis zu 14 mm.

(2) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21 Reiser

(5) Das Reis oder Anteil an einem Reis kann durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden. Die Ausübung der Fischerei innerhalb der von vorschriftsmässig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche ist nur dem Eigentümer des Reises oder solchen Personen gestattet, denen der Eigentümer eine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.

(6) Steht das Reis mehreren Eigentümern zu, kann die schriftliche Ermächtigung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter erteilt werden. Name und Anschrift des Vertreters sind von den Eigentümern der nach Absatz 3 zuständigen Behörde zur Eintragung in das Verzeichnis zu melden.

§ 22 Zeitbestimmung

(1) Die Zeitpunkte für Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Monat	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
Januar	17.30 Uhr	7.30 Uhr
Februar	18.00 Uhr	7.00 Uhr
März ausserhalb der Sommerzeit	19.00 Uhr	5.00 Uhr
März während der Sommerzeit	20.00 Uhr	6.00 Uhr
April	21.00 Uhr	5.30 Uhr
Mai	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juni	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juli	22.00 Uhr	4.30 Uhr

August	21.00 Uhr	5.00 Uhr
1. September bis 15. September	20.00 Uhr	5.30 Uhr
16. September bis 30. September	19.30 Uhr	6.00 Uhr
1. Oktober bis 15. Oktober	19.30 Uhr	6.30 Uhr
16. Oktober bis 31. Oktober	19.00 Uhr	7.00 Uhr
November	18.00 Uhr	7.00 Uhr
Dezember	17.00 Uhr	7.30 Uhr

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

(2) Muss die Fischerei zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein, sind die Vorbereitungen hierzu so rechtzeitig zu treffen, dass die Fischereiausübung zu diesem Zeitpunkt eingestellt werden kann.

§ 23 Seefeiertage

(1) Als Seefeiertage gelten alle Sonntage, der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) Im Zeitraum vom 1. November bis und mit 20. April darf die Sportfischerei an Sonntagen und den in Ziffer 1 aufgezählten Feiertagen, sofern diese in den Zeitraum vom 1. November bis 20. April fallen, nur vom Ufer aus ausgeübt werden. Die Seefeiertage ausserhalb des genannten Zeitraums haben für die Sportfischerei keine Relevanz.

§ 24 Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

(1) Der Fischfang mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln, mit Schlingen, Drahtreusen, Schusswaffen, Harpunen und sonst verletzenden Geräten (mit Ausnahme der Angelhaken) sowie durch Schlagen auf das Eis ist verboten. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

(2) Die Verwendung des elektrischen Stromes für fischereiliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates.

§ 25 Schonzeiten, Mindestmasse und sonstige Einschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmasse:

Fischart	Schonzeit	Mindestmass
Aal	keine	50 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Barsch	25. April bis 15. Mai	-
Felchen (inkl. Gangfische)	15. Oktober bis 18. Dezember	-
Forellen	1. Oktober bis 31. Dezember	35 cm
Hecht	1. bis 30. April	40 cm
Zander	keine	35 cm
Edelkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	12 cm
Steinkrebs	ganzjährig	-

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12.00 Uhr der angegebenen Tage. Als Mindestmass gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Gefangene untermassige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Die Mindestmasse müssen auf jedem Boot, von dem aus der Fischfang erfolgt, dauerhaft angebracht sein oder durch sonstige Hilfsmittel einwandfrei festgestellt werden können.

(5) Es gelten folgende Fangbeschränkungen:

	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Sportfischer-Monatskarte	10 Stück Felchen 5 Stück Hecht 50 Stück Barsch	50 Stück Felchen 15 Stück Hecht	-
Sportfischer-Jahreskarte	10 Stück Felchen 5 Stück Hecht 50 Stück Barsch	-	200 Stück Felchen 70 Stück Hecht

(5^{bis}) Es dürfen nicht mehr als 10 Stück Felchen, 5 Stück Hechte und 50 Stück Barsche je Sportfischer im Boot mitgeführt werden. Mit der Angel gefangene Felchen und Barsche sind anzulanden.

(6) Im Bereich Seerhein und Untersee zwischen der Alten Konstanzer Rheinbrücke und der Linie Ermatingen-Stad – Bruckgraben (Reichenau) sowie im Rheinsee südwestlich der Linie Landestelle Hemmenhofen und Landestelle Steckborn bis zur Landesgrenze über den Rhein zwischen Öhningen-Stiegen und Stein am Rhein ist die Fischerei auf Äschen verboten.

(7) Vom 1. April bis 30. Juni ist der Fang von Felchen mit der Angel innerhalb eines Bezirks verboten, der im Osten durch die Grenze des Gebiets der allgemeinen Fischerei gemäss § 5 Absatz 1 Nummer 1 und im Westen durch die Verbindungslinie zwischen dem Pumpenhaus auf der Insel Reichenau westlich des Fehrenhorns (Gebäude mit Ankerverbotstafel) und dem Pumpenhaus Ermatingen in der Ermatinger Bucht begrenzt ist.

(8) Unbeschadet des § 26 Abs. 5 wird die Verwendung von Köderfischen dahingehend eingeschränkt, dass nur Rotaugen, Rotfeder, Brachse, Hasel, Laube (Ukelei) und Alet (Döbel) zulässige Köderfische sind.

§ 26 Bewirtschaftung

(5) Als Köderfische dürfen nur im Bodensee gefangene Weissfische verwendet werden.

§ 29 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht im Geltungsbereich dieses Vertrages wird durch das Landratsamt Konstanz und die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher wahrgenommen. Die Vertragsstaaten teilen sich die Bestellung der Fischereiaufseher gegenseitig mit.

(2) Die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher haben die Aufgabe, im Rahmen dieses Vertrages die Fischereiausübung zu überwachen und bei der Bewirtschaftung der Gewässer mitzuwirken.

(3) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Geltungsbereich dieses Vertrages dem Landratsamt Konstanz gemeinsame Weisungen auf dem Gebiet der Fischereiaufsicht zu erteilen. Das Land Baden-Württemberg trägt dafür Sorge, dass diesen Weisungen entsprochen wird. Das innerstaatliche Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz bleibt unberührt.

(4) Die Fischereiaufseher versehen ihren Dienst nach von den Bevollmächtigten zu genehmigenden allgemeinen Vorschriften sowie nach Weisungen des Landratsamtes Konstanz (Fachaufsicht). Sie sind berechtigt, die Aufsicht auch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auszuüben. Sie unterstehen der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, der sie bestellt hat.

(5) Die beim Fischfang auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben den Fischereiaufsehern auf Verlangen jederzeit

1. die Personalien anzugeben,
2. die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatrechten den vom Vertragsstaat jeweils verlangten Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts auszuhändigen,
3. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und Hilfsmittel, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Der Fischereiaufseher hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen, es sei denn, dass ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Fischereiaufseher ist befugt, Personen, die unberechtigt fischen, die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen. Soweit der Fischereiaufseher im anderen Vertragsstaat tätig wird, hat er unverzüglich die abgenommenen Fische und Fanggeräte den dort zuständigen Stellen zu übergeben. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die zuständigen Stellen mit.

§ 31 Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln

Niemand darf Fanggeräte oder sonstige Fangmittel in, auf oder an den Gewässern im Geltungsbereich dieses Vertrages, in denen er zum Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte und sonstiger Fangmittel ist untersagt.

§ 38 Anordnung von Abweichungen

(2) Im Interesse der Erhaltung der Fischbrut und der Jungfische kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, Fangverbote für bestimmte Orte für die Dauer von höchstens drei Monate anordnen.

II. Fischereiverordnung

§ 9 Patentgebühren und Fischereiabgaben

Die Patentgebühren und Fischereiabgaben für die Erteilung der Fischerkarten für die Fischerei im Untersee und Seerhein betragen:

	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Sportfischer-Jahreskarte	70.--	50.--
Sportfischer-Monatskarte	30.--	20.--
Sportfischer-Gastkarte	50.--	----
Jugendkarte	35.--	25.--

§ 10 Vorzeigepflicht

Bei der Ausübung der Fischerei sind der Sachkundenachweis, das Patent sowie ein amtlicher Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

§ 14 Freiangelei

1 Die Uferfischerei ist ausschliesslich mit festem Zapfen und einfacher Angel gestattet. Die Verwendung von künstlichen Ködern, Köderfischen und Angelhaken mit Widerhaken ist untersagt. Gefangene Fische, die keinen Schonbestimmungen gemäss kantonalem oder eidgenössischem Recht unterliegen, müssen unverzüglich getötet werden.

2 Die Freiangelei ist am Untersee gestattet, soweit nicht private Fischereirechte nach § 4 FiG entgegenstehen.

§ 16 Widerhaken

3 Angler und Anglerinnen auf dem Untersee, die über einen Sachkundenachweis gemäss Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verfügen, dürfen Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

§ 17 Köderfische

1 Die Verwendung **lebender** Köderfische ist verboten.

§ 48 Übergeordnetes Recht

1 Für die Sportfischerei und die Erteilung von Fischerkarten auf dem Untersee und im Seerhein gelten die Bestimmungen des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereior-
dnung).

§ 49 Gastkarte

1 Inhaber und Inhaberinnen einer Sportfischer-Jahreskarte können pro Kalenderjahr zusätzlich eine Gastkarte lösen. Die Gastkarte berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin, unter seiner oder ihrer Aufsicht einen Gast vom Boot aus, ohne zusätzliches Fanggerät und bei gleichbleibenden Tagesfangzahlen mitfischen zu lassen.

2 Pro Kalenderjahr und Inhaber oder Inhaberin einer Sportfischer-Jahreskarte ist nur eine Gastkarte zulässig.

3 Die Gastkarte berechtigt den Gast nur zum Fischen im Schweizerischen Hoheitsgebiet.

4 Der mitfischende Gast muss nicht im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

5 Die durch die Gastperson gefangenen Fische sind in der Fangstatistik des Inhabers oder der Inhaberin der Sportfischer-Jahreskarte einzutragen.

§ 50 Jugendkarte

1 Die Jugendkarte wird einem oder einer Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren zu einem vergünstigten Tarif erteilt.

2 Sie erlaubt das selbständige Fischen im Rahmen einer Sportfischer-Jahreskarte und das Führen einer eigenen Fangstatistik.

§ 51 Fischereiliche Einschränkungen

1 Das Hältern von Fischen ist untersagt.

2 Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

3 Sportfishern und Sportfischerinnen ist der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen untersagt.

§ 52 Fangstatistik

1 Die Sportfischer und Sportfischerinnen führen eine Fangstatistik nach den Weisungen der Jagd- und Fischereiverwaltung und reichen diese bis am 5. Januar des Folgejahres ein.

§ 59 Patententzug

2 Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die Jagd- und Fischereiverwaltung die Ausübung der Angelfischerei für eine Dauer bis zu drei Jahren verbieten.

III.

Tierschutzverordnung

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

¹Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- c. die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken (Ausnahme vgl. § 16 der Fischereiverordnung);
- d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen;
- f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;
- g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

Art. 100 Fang

¹Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

²Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

¹Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.

^{1bis}Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

Art. 178 Betäubungspflicht

¹Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 179a Zulässige Betäubungsverfahren

¹Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für Fische:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- Elektrizität;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 179b Betäubung

¹Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Art. 179d Entblutung

¹Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

²Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 des Tierschutzgesetzes unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

⁵Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

IV. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

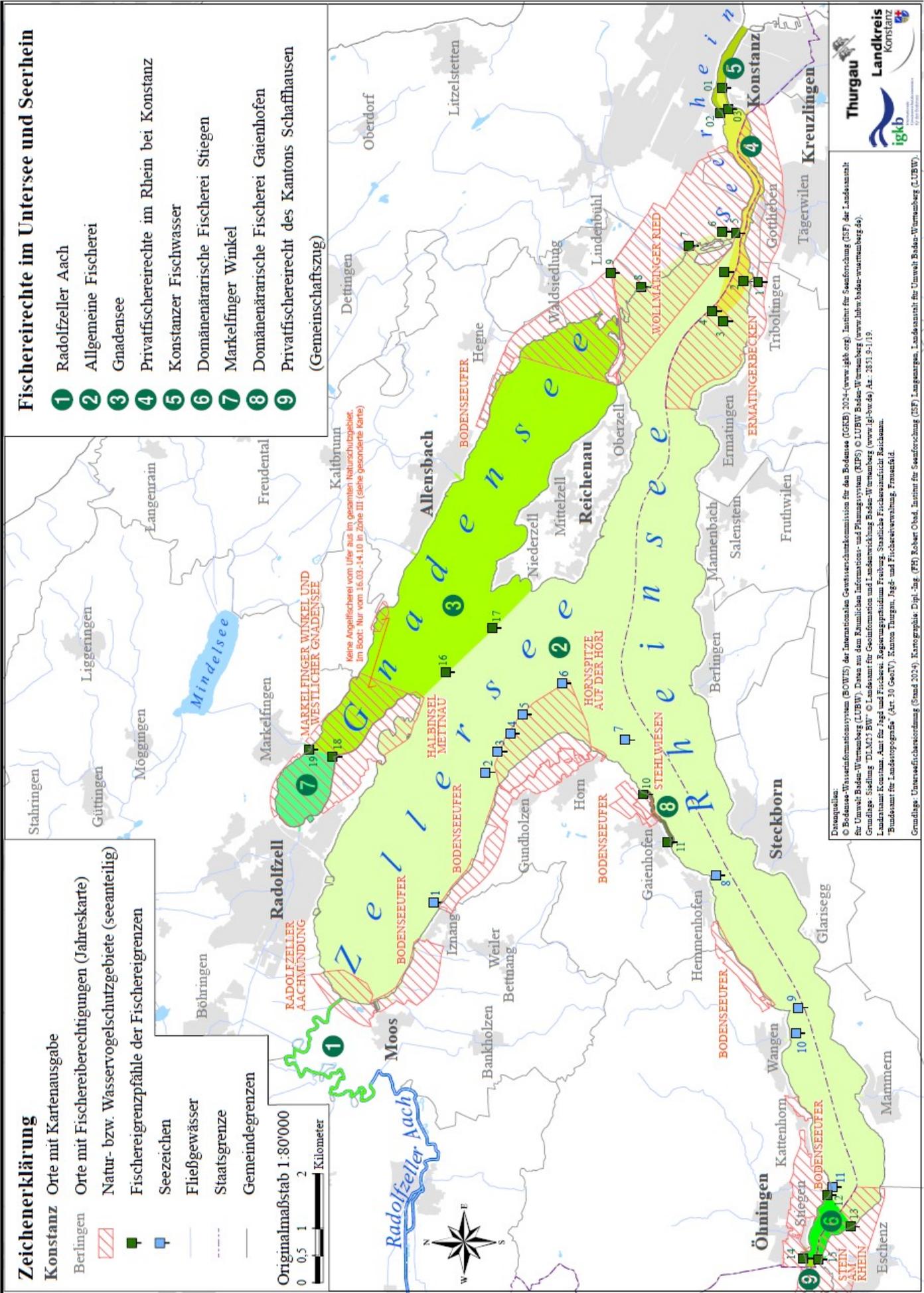
¹Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

- a. Fische, die von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verfügen, kurzfristig gehältert werden (vorbehalten bleiben seenspezifische Einschränkungen); die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

²Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

Art. 5d Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes geahndet.



Zeichenerklärung

Konstanz Orte mit Kartenausgabe

Orte mit Fischereiberechtigungen (Jahreskarte)

Natur- bzw. Wasservogelschutzgebiete (seeanteilig)

Fischereigrenzpfähle der Fischereigrenzen

Seezeichen

Fließgewässer

Staatsgrenze

Gemeindegrenzen

Originalmaßstab 1:80'000

0 0,5 1 2 Kilometer



Fischereirechte im Untersee und Seerhein

- 1 Radolfzeller Aach
- 2 Allgemeine Fischerei
- 3 Gnadensee
- 4 Privatzischereirechte im Rhein bei Konstanz
- 5 Konstanzer Fischwasser
- 6 Domänenarische Fischerei Stiegen
- 7 Markelfinger Winkel
- 8 Domänenarische Fischerei Gaienhofen
- 9 Privatzischereirecht des Kantons Schaffhausen (Gemeinschaftszug)

Datenquellen:
 © Bodensee-Wasserverwaltungssystem (BOWIS) der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) 2014 (www.igkb.org). Institut für Seenforschung (ISF) der Landesanstalt für Umwelt, Baden-Württemberg (LUBW). Daten aus dem Raumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) © LUBW Baden-Württemberg (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
 Grundlage: Stellung "DLAC" BW. © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de). Az.: 2831.9-1/19.
 Landesamt Konstanz, Amt für Jagd und Fischerei, Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht Reichsbahn.
 "Bundesamt für Landtopografie" (Akt. 30 GeoTV), Kantons Thurgau, Jagd- und Fischereiverwaltung, Frauenfeld.
 Grundlage: Unterverflichterordnung (Stand 2019), Kartographie: Dipl.-Ing. (FH) Robert Oberl, Institut für Seenforschung (ISF) Langenau, Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).



Erläuterungen zur Übersichtskarte Geltungsgebiet der Fischereiordnung Untersee und Seerhein

Fischereigebiet	Begrenzungen	Fischereipapiere	Fischereierlaubnis können erhalten:
1 Radolfzeller Aach	Flussaufwärts: das sog. Fürtle, 100m unterhalb der Straßenbrücke Moos - Bohlingen Flussabwärts: Die Straßenbrücke Moos - Radolfzell	Fischereiverein und gültige Untersee-, Jahres- oder Monatsfischereikarte	Alle Interessenten
2 Allgemeine Fischerei	Nördlich: Die Linie von der mittleren Spitze der Insel Reichenau bis zu Mettnauspitze 16-17 Rheinaufwärts: (östlich) Fischereigrenzpfähle 1-9 Westlich: Die Linie von der unteren Ecke der Umfassungsmauer des Erholungsheimes-Öhningen / Oberstaad, nach dem gegenüberliegenden Plattenbach (schweizerseits) Fischereigrenzpfähle 12-13	Fischereiverein, Unterseefischereikarte	Jahresfischereikarte: Nur Einwohner der verzeichneten Unterseegemeinden Fischereikarten: Alle Interessenten
3 Gnadensee	Nordwestlich: Die Linie von der Einmündung des Mühlbachs in Markelfingen – zur Wiesenhörlihütte (Halbinsel Mettnau) Grenzpfahl 18-19 Südlich: Die Linie von der mittleren Spitze der Insel Reichenau bis zu Mettnauspitze 16-17	Fischereiverein, Unterseefischereikarte, Gnadenseekarte	Jahresfischereikarte: Nur Einwohner der Gemeinden Reichenau, Allensbach, Markelfingen Fischereikarten: Alle Interessenten
4 Private Fischereirechte im Rhein bei Konstanz	Rheinabwärts: Fischereigrenzpfähle 1-5 Rheinaufwärts: Vom Fischereigrenzpfahl 01 bis zur Mitte des Rheins. In der Mitte des Rheins aufwärts bis in die Höhe des Fischereigrenzpfahls 02. Dann südwärts bis zur Halde und rheinabwärts entlang der Halde am Südufer bis zum Fischereigrenzpfahl 03. Die nördliche Hälfte des Rheins und die südliche Weiße sind auf diesem Abschnitt Bestandteil des Konstanzer Fischwassers. (Vergleiche Gebiet 5)	Fischereischein, Unterseefischereikarte, Genehmigung des jeweiligen Pächters	Wie Gebiet 2 Kartenausgabe stark beschränkt
5 Konstanzer Freiwasser	Östlich: Die alte Rheinbrücke Westlich: Wie unter 4 (Untersee, rheinaufwärts) beschrieben Die südliche Weiße vom Fischereigrenzpfahl beim 1. Rondel (02) an rheinabwärts darf nur vom Ufer aus befischt werden.	Fischereiverein, Unterseefischereikarte, Trichterkarte	Wie Gebiet 2
6 Domänenärarische Fischerei Stiegen	Westlich: Die Linie quer über den Rhein vor der deutschschweizerischen Landesgrenze, Grenzpfahl 14-15. Südlich: Fischereigrenzpfähle 12-13 (westliche Grenze allg. Fischerei)	Fischereischein, Unterseefischereikarte, Genehmigung des Liegenschaftsamtes oder Pächters	Wie Gebiet 2 Ausgabe stark beschränkt
7 Markelfinger Winkel	Östlich: Die Linie von der Einmündung des Mühlbachs in Markelfingen – zur Wiesenhörlihütte (Halbinsel Mettnau) Grenzpfahl 18-19	Fischereischein, Unterseefischereikarte, Genehmigung des Pächters	Wie Gebiet 2 Ausgabe stark beschränkt
8 Domänenärarische Fischerei Gaienhofen	Östlich und westlich begrenzt durch die Zeichen 10 und 11 und 54 m in den See hinaus.	Fischereischein, Unterseefischereikarte, Genehmigung des Liegenschaftsamtes oder Pächters	Wie Gebiet 2 Ausgabe stark beschränkt
9 Privatfischereirecht des Kantons Schaffhausen (Gemeinschaftszug)	Östlich: Westliche Grenze von 6, Grenzpfahl 14-15 Westlich: Deutsch-schweizerische Landesgrenze	Fischereischein, Unterseefischereikarte, Genehmigung des jeweiligen Pächters	Wie Gebiet 2 Ausgabe stark beschränkt